

# **Ortsgemeinde Heinzenbach**

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

Gültig ab: 06.06.2024

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung 16.05.2024

# Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 16.05.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Vorbemerkung:

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.*

## INHALTSÜBERSICHT:

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen .....	1
<b>1. Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Einrichtungszweck/Nutzungsanspruch .....	2
§ 3 Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung .....	2
§ 4 Reservierungsvoraussetzungen .....	3
§ 5 Kautions .....	3
§ 6 Absage der Benutzung .....	3
§ 7 Gesetzliche Vorschriften .....	3
<b>2. Nutzungsrecht .....</b>	<b>4</b>
§ 8 Art und Umfang der Gestattung .....	4
§ 9 Schlüsselübergabe .....	5
§ 10 Pflichten des Nutzers .....	5
<b>3. Schlussvorschriften .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Haftung .....	6
§ 12 Ausübung des Hausrechts .....	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 14 Gebühren .....	7
§ 15 Inkrafttreten .....	7

## 1. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Heinzenbach gelegenen, nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Heinzenbach stehen und, die für die Benutzung Dritter zur Verfügung stehen:

- a) Gemeindehaus
- b) Grillhütte
- c) Co-Working-Space

(2) Neben den vorgenannten Einrichtungen sind noch nachfolgende öffentliche Einrichtungen vorhanden:

- a) Jugendraum
- b) Feuerwehrgerätehaus

Diese Einrichtungen stehen jedoch nicht zur Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung, sondern dienen lediglich dem jeweiligen Nutzungszweck.

(3) Eine öffentliche Einrichtung ist eine durch Widmung geschaffene und unterhaltene Einrichtung der Ortsgemeinde, die der Erfüllung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 S. 2 GemO dient. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde Heinzenbach ist öffentlich-rechtlich.

### § 2

#### Einrichtungszweck/Nutzungsanspruch

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen der Benutzung durch

- a) Einwohner der Ortsgemeinde Heinzenbach sowie deren Angehörige im Verwandtschaftsgrad 1 (Eltern und Kindern) und im Verwandtschaftsgrad 2 (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister)
- b) Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Heinzenbach sind, aber in ihrem Gebiet Baugrundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben
- c) Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet (u.a. ortsansässige Vereine, Organisationen und Verbände).

(2) Die Zulassung anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen kann auf Antrag von dem Träger der Einrichtung gestattet werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten.

### § 3

#### Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung

(1) Die Terminvergabe für die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung obliegt dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

(2) Die Reservierungsanfragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Nutzung der gleichen öffentlichen Einrichtung für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt, wobei Personen nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich Vorrang gebührt.

(3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung. Witterungsbedingte Einschränkungen sind möglich.

(4) Die Ortsgemeinde Heinzenbach hat das Recht, die genannten Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) aus Gründen der Pflege, Unterhaltung oder sonstiger wichtiger Gründe vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise zu schließen.

(5) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder der Nutzer hat bei der Antragsstellung wissentlich falsche Angaben über die/den Nutzungsart/-zweck gemacht, kann die Benutzungserlaubnis (s. § 4 Abs. 1) widerrufen werden; hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Heinzenbach im Benehmen mit seinen Beigeordneten.

(6) Nutzer, die wiederholt die Einrichtungen, Anlagen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände unsachgemäß benutzen, beschädigen oder in sonstiger Weise gegen die Verhaltensregeln dieser Satzung verstoßen, können von der zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **Reservierungsvoraussetzungen**

(1) Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn einen Antrag auf Benutzungserlaubnis für die jeweilige öffentliche Einrichtung vollständig mit korrekten Angaben bei der Ortsgemeinde Heinzenbach zu stellen. Der Antrag auf Benutzungserlaubnis ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Es dürfen keine Ablehnungsgründe für die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Nutzer bestehen. Ablehnungsgründe sind grundsätzlich gegeben, wenn die Art der Nutzung dem Zweck der Einrichtung entgegensteht, die Aufnahmekapazität der angegebenen Personenanzahl nicht mit der Einrichtung vereinbar ist, durch die Nutzer bzw. die Art der Nutzung Zerstörung oder wesentliche Beschädigung droht, für den Nutzer in der Vergangenheit bereits durch die Ortsgemeinde Heinzenbach ein Benutzungsverbot ausgesprochen wurde oder die Öffnungszeiten der Einrichtung der Nutzung entgegenstehen.

(3) Der Nutzer/Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens volljährig sein.

#### **§ 5**

##### **Kautions**

Es wird keine Kautions erhoben.

#### **§ 6**

##### **Absage der Benutzung**

(1) Eine Absage der Benutzung durch den Nutzer ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ortsgemeinde Heinzenbach anzuzeigen.

(2) Bei einer Absage der Benutzung, später als einen Monat vor dem Nutzungstermin durch den Nutzer, hat der Nutzer sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird, 50 % der ausfallenden Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen. In jedem Fall ist eine Verwaltungsstornogebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen.

#### **§ 7**

##### **Gesetzliche Vorschriften**

(1) Zum Schutze der Anwohner vor eventuellen Lärmbelästigungen sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten und zwar insbesondere die §§ 4, 6 und 13. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe

führen können. Insbesondere ist die Musikkautstärke so zu reduzieren, dass keine Ruhestörung eintritt. Hierzu ist es neben einer entsprechenden Lautstärkeregelung am Musikwiedergabegerät erforderlich, dass die Türen, Notausgänge und Fenster geschlossen sind. Musikanlagen dürfen auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums nur so genutzt werden, dass unbeteiligte Personen hierdurch nicht belästigt werden. Auch bei der Benutzung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Motoren nicht laut laufen und nicht unnötig gehupt wird.

(2) Aufgrund des am 15.02.2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (NRSG) besteht in allen öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften ein Rauchverbot. Allen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ist das Rauchen untersagt. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung überträgt die Ortsgemeinde Heinzenbach an den jeweiligen Nutzer.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind zu beachten und einzuhalten.

(4) Das Abbrennen eines Feuerwerks ist auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung nur gestattet, wenn eine Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen Klasse II) nach der Sprengstoffverordnung vorliegt.

(5) Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist laut Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen vom 31.08.2009 in Rheinland-Pfalz verboten.

(6) Zudem sind sonstige gesetzliche Vorschriften, die sich auf Grund der Nutzung ergeben z.B. Hygienevorschriften, vom Nutzer eigenverantwortlich zu eruieren und entsprechend zu beachten.

(7) Der Nutzer ist für alle Störungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), die Einhaltung und Beachtung des Rauchverbotes, des Jugendschutzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, für das widerrechtliche Abbrennen eines Feuerwerks ohne Genehmigung und das widerrechtliche Steigenlassen von Himmelslaternen verantwortlich.

## 2. Nutzungsrecht

### § 8

#### Art und Umfang der Gestattung

(1) Dem Nutzer werden ausschließlich die im Antrag auf Benutzungserlaubnis beantragten Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände für den angegebenen Nutzungszeitraum und die/den Nutzungsart/-zweck zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, überlassen. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Ortsgemeinde direkt bei Schlüsselübergabe anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat alle Regelungen aus dieser Satzung und der Gebührensatzung als für sich bindend zu betrachten und zu befolgen.

(4) Die Benutzungsgebühren sowie die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden dem Mieter nach der Nutzung entsprechend den Regelungen aus der Gebührensatzung und dem gültigen Beschluss über die Nebenkosten in Rechnung gestellt.

## § 9

### Schlüsselübergabe

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt grundsätzlich nach Absprache. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.
- (2) Die Rückgabe des Schlüssels hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.
- (3) Bei einer kurzzeitigen Nutzung ist die Schlüsselübergabe sowie die Rückgabe des Schlüssels entsprechend vor der Nutzung mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Bei der Schlüsselübergabe werden – sofern eine Verbrauchserfassung erfolgt - je zu Beginn als auch nach Beendigung der Nutzung die Verbrauchsstände der Stromzähler, Wasserzähler und der Füllstand der Heizung abgelesen und dokumentiert. Auf Grundlage dessen werden die verbrauchsabhängigen Nebenkosten berechnet.

## § 10

### Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen. Nimmt er selbst nicht teil, hat er die verantwortliche Person entsprechend im Antrag auf Benutzungserlaubnis zu benennen.
- (2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese einzuholen und der Ortsgemeinde auf Verlangen rechtzeitig vor dem Nutzungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet Schrauben oder Nägel in Wände oder sonstige fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile einzudrehen oder einzuschlagen.
- (4) Für alle Einnahmen aus der Nutzung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) ist die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Benutzungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Nutzer auf Verlangen der Ortsgemeinde vor Beginn der Nutzung vorzulegen.
- (5) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (6) Der Nutzer hat alle Abfälle, die im Zuge der Benutzung angefallen sind, selbst zu entsorgen. Von der Ortsgemeinde Heinzenbach werden keine Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten, der Brandschutz muss jederzeit gewährleistet sein.
- (8) Die genutzten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung feucht durch den Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist, soweit Verunreinigungen auf die Nutzung zurückzuführen sind, ebenfalls vom Nutzer zu reinigen bzw., der Unrat zu entfernen. Tische und Bänke sowie Theken

und Küchenoberflächen sind feucht abzuwischen, die Kühlschränke auszuwischen, genutzte Geräte entsprechend zu reinigen und die sanitären Anlagen feucht zu reinigen. Alle in Anspruch genommenen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung an ihren ursprünglichen Platz zurück zu räumen. Bei einer Reinigung durch die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten oder bei einer erforderlichen Nachreinigung durch die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten, ist der dabei entstandene Aufwand vom Nutzer gemäß den Regelungen der Gebührensatzung zu erstatten.

(9) Eingetretene Beschädigungen und Verluste von Geräten oder Einrichtungsgegenständen oder Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen selbst sind vom Nutzer sofort – spätestens bei Schlüsselerückgabe – der Ortsgemeinde anzuzeigen.

(10) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen und alle Heizkörper heruntergedreht sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür und alle anderen Ausgänge ordnungsgemäß zu verschließen.

(11) Feuer darf nur innerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen unterhalten werden. Brennholz für diese Zwecke hat der Nutzer selbst zu organisieren. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Der/Die Grillplatz/Grillstelle ist nach Beendigung der Nutzung zu säubern; die restliche Asche ist fachgerecht zu entsorgen.

(12) Der Nutzer übernimmt eigenständig und auf eigene Kosten die erforderliche Räum- und Streupflicht.

### **3. Schlussvorschriften**

#### **§ 11 Haftung**

(1) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Heinzenbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste, Teilnehmer oder Zuschauer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen sowie der Zugänge und Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Ortsgemeinde Heinzenbach übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.

(2) Der Nutzer hat sich bei Reservierung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern. Zudem kann die Ortsgemeinde den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

(3) Die Haftung der Ortsgemeinde Heinzenbach als Grundstückseigentümer für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Nutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste – auch solchen, die von Dritten verursacht wurden –, die der Ortsgemeinde Heinzenbach an den überlassenen Einrichtungen – auch am Gebäude –, den Anlagen, den Zuwegungen, den Geräten und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

(5) Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

(6) Die Ortsgemeinde Heinzenbach haftet nicht bei etwaigen Einnahmefällen, aufgrund von widerrufenen Benutzungserlaubnissen nach § 3 Abs. 5. Die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 bis 6 lösen zudem keine Entschädigungsverpflichtung aus.

## § 12 Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Ortsgemeinde Heinzenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister, übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann durch den Ortsbürgermeister an die Beauftragten der jeweiligen Einrichtung übertragen werden.
- (2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten (u.a. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (3) Der Ortsbürgermeister sowie dessen Beauftragte (u.a. Hausmeister) sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten zu betreten.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Lärmbelästigung nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ausübt,
  2. Feuerwerke ohne Genehmigung abbrennt,
  3. Himmelslaternen steigen lässt,
  4. innerhalb der Räumlichkeiten raucht,
  5. die Vorschriften des Jugendschutzes missachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 14 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände der Ortsgemeinde Heinzenbach sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung sowie Nebenkosten nach dem jeweils gültigen Beschluss zu entrichten.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heinzenbach, den 16.05.2024  
Ortsgemeinde Heinzenbach



Tobias Kalb  
Ortsbürgermeister



## Antrag auf Benutzungserlaubnis einer

### öffentlichen Einrichtung (Gemeindehaus) der Ortsgemeinde Heinzenbach

gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach

<b>Antragsteller (Nutzer)</b>	Name, Vorname oder Verein/ Firma:	
<b>Verantwortlicher</b>	Name, Vorname:	
	Anschrift:	
	E-Mail:	
	Telefon:	Mobil:
<b>Nutzungsart</b>	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> privat	
<b>Angaben zur Nutzung</b>	Werden Einnahmen erzielt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	<input type="checkbox"/> Eintritt <input type="checkbox"/> Verkauf von Speisen/Getränken <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<b>Nutzungsbezeichnung</b> (Möglichst genau Bezeichnung der Veranstaltungsart)		
<b>Voraussichtliche Besucherzahl</b>	_____ Personen ( <b>max. zulässige Besucherzahl: 190</b> )	
<b>Nutzungstermin</b> (auch Dauertermine möglich, dann bitte entsprechend angeben)	Datum:	Ganztägige Nutzung: <input type="checkbox"/>
		von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Aufbau am: _____ ab _____ Uhr	Abbau am: _____ bis _____ Uhr
<b>Art der Einrichtung und Räumlichkeiten</b>	<input type="checkbox"/> Gemeindehaus	
	<b>Raum:</b> <input type="checkbox"/> kleiner Saal <input type="checkbox"/> kompletter Saal	
<b>Bei Rückfragen:</b> Ortsgemeinde Heinzenbach  Herrn August Poh (0171-6333789) Herrn Alexander Hilger (0172-8742378)  Telefon: 06763 568 E-Mail: veranstaltungen@heinzenbach.de		
<b>Angaben zur genutzten Ausstattung</b>	<input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
	<input type="checkbox"/> Musikanlage kleiner Saal <input type="checkbox"/> Musikanlage großer Saal	
	Der Hausmeister wird mit der Endreinigung beauftragt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	<b>Hinweis:</b> Gebührenpflichtige Dienstleistung gemäß der Gebührensatzung.	

**Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Antragsteller/Nutzer)

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift vom Inhalt der gültigen Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Heinzenbach (zu finden unter [www.kirchberg-hunsrueck.de](http://www.kirchberg-hunsrueck.de)) Kenntnis genommen zu haben und die darin enthaltenen Bedingungen und Vorschriften, vor allem die Erhebung der Gebühren anzuerkennen. Zwischen den Parteien wird bezüglich der Nebenkosten ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages gemäß derzeit gültigem Beschluss der Ortsgemeinde Heinzenbach gegeben sind, wird dieser in der jeweils festgesetzten Höhe akzeptiert. Einer gegebenenfalls erforderlichen Kautionsleistung wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

**Übersicht über Kosten für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Heinzenbach**

Die Ortsgemeinde Heinzenbach stimmt dem Antrag auf Benutzungserlaubnis des Antragstellers/ Nutzers \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ für den Nutzungszeitraum \_\_\_\_\_ in der gemeindlichen Einrichtung: Gemeindehaus

zu.

nicht zu.

unter folgenden Bedingungen zu: \_\_\_\_\_

Die Abrechnung der Nutzung mit allen Nebenkosten erfolgt auf Grundlage der Benutzungsgebührensatzung und dem gültigen Beschluss über die Erhebung von Nebenkosten und Ortsfremdenzuschlägen nach Beendigung der Nutzung per gesondertem Gebührenbescheid/Rechnung.

**Abrechnungsvorlage:**

Nutzungsgebühr						Konto FB2
Ortsfremdenzuschlag	60 % der eigentlichen Nutzungsgebühr gemäß Benutzungsgebührensatzung					
(Nach-)Reinigungsgebühr	20,00 € je angefangene halbe Stunde					
Verbrauchsmittelpauschale	10,00 € je Nutzung					
Gebühr Musikanlage	25,00 € kleiner Saal, 25,00 € großer Saal					
Verlust/Bruch von Inventar:						
Sonstiges:						
<u>Nebenkosten:</u>	Zählerstand Übergabe	Zählerstand Rückgabe	Verbrauch	Einzelpreis in €	Gesamtkosten in €	
Wasser- und Abwasserkosten			m <sup>3</sup>	6,50		
Stromkosten			kW/h	0,50		
Heizkosten			l	1,50		
<b>Gesamt:</b>						

**Sachlich richtig:**

**Rechnerisch richtig:**

\_\_\_\_\_  
Datum, Ortsbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Datum, Larissa Podkin

Sichtvermerk FB 2     umsatzsteuerbefreit     umsatzsteuerpflichtig

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



## Übersicht über die Kosten für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Heinzenbach

Die Kosten für die Benutzung gestalten sich wie folgt und ergeben sich aus der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach sowie den derzeit gültigen Beschlüssen über Nebenkosten, Ortsfremdenzuschläge sowie Regelungen über die Ersatzbeschaffung:

	Einwohner / Bürger	Ortsfremde
<b>Kleiner Saal</b>		
▪ Kosten für ein Wochenende (Übernahme Freitag, Übergabe Montag bis 12:00 Uhr)	80,00 €	160,00 €
▪ Kosten für ein Tag an Wochentagen	60,00 €	120,00 €
▪ Kosten für kurzzeitige Nutzung (bis zu 6 Stunden)	60,00 €	120,00 €
<b>Kompletter Saal</b>		
▪ Kosten für ein Wochenende (Übernahme Freitag, Übergabe Montag bis 12:00 Uhr)	120,00 €	240,00 €
▪ Kosten für ein Tag an Wochentagen	80,00 €	160,00 €
▪ Kosten für kurzzeitige Nutzung (bis zu 6 Stunden)	80,00 €	160,00 €
▪ Übungs- und Trainingsstunden pro Einheit	0,00 €	30,00 €
▪ (Nach-)Reinigungsgebühr je angefangene 1/2 Stunde	20,00 €	20,00 €
▪ Verbrauchsmittelpauschale je Nutzung	10,00 €	10,00 €
▪ Gebühr Nutzung Musikanlage		
▪ kleiner Saal	25,00 €	25,00 €
▪ großer Saal	25,00 €	25,00 €
<b>Nebenkosten</b>		
▪ Stromkosten je kW/h	0,50 €	0,50 €
▪ Heizkosten je Liter	1,50 €	1,50 €
▪ Wasser- und Abwasserkosten je m <sup>3</sup>	6,50 €	6,50 €

## Antrag auf Benutzungserlaubnis einer

### öffentlichen Einrichtung (Grillhütte) der Ortsgemeinde Heinzenbach

gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach

<b>Antragsteller (Nutzer)</b>	Name, Vorname oder Verein/ Firma:	
<b>Verantwortlicher</b>	Name, Vorname:	
	Anschrift:	
	E-Mail:	
	Telefon:	Mobil:
<b>Nutzungsart</b>	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> privat	
<b>Angaben zur Nutzung</b>	Werden Einnahmen erzielt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	<input type="checkbox"/> Eintritt <input type="checkbox"/> Verkauf von Speisen/Getränken <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<b>Nutzungsbezeichnung</b> (Möglichst genau Bezeichnung der Veranstaltungsart)		
<b>Voraussichtliche Besucherzahl</b>	_____ Personen ( <b>max. zulässige Besucherzahl:</b> _____ )	
<b>Nutzungstermin</b> (auch Dauertermine möglich, dann bitte entsprechend angeben)	Datum:	Ganztägige Nutzung: <input type="checkbox"/>
		von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Aufbau am: _____ ab _____ Uhr	Abbau am: _____ bis _____ Uhr
<b>Art der Einrichtung und Räumlichkeiten</b>  <b>Bei Rückfragen:</b> Ortsgemeinde Heinzenbach  Herr August Poh (0171-6333789) Herr Alexander Hilger (0172-8742378) Herr Burkhard Henn (0151-42330532)  Telefon: 06763 568 E-Mail: <a href="mailto:veranstaltungen@heinzenbach.de">veranstaltungen@heinzenbach.de</a>	<input checked="" type="checkbox"/> Grill-/Freizeithütte	
<b>Angaben zur genutzten Ausstattung</b>	Der Hausmeister wird mit der Endreinigung beauftragt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <b>Hinweis:</b> Gebührenpflichtige Dienstleistung gemäß der Gebührensatzung.	

**Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Antragsteller/Nutzer)

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift vom Inhalt der gültigen Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Heinzenbach (zu finden unter [www.kirchberg-hunsrueck.de](http://www.kirchberg-hunsrueck.de)) Kenntnis genommen zu haben und die darin enthaltenen Bedingungen und Vorschriften, vor allem die Erhebung der Gebühren anzuerkennen. Zwischen den Parteien wird bezüglich der Nebenkosten ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages gemäß derzeit gültigem Beschluss der Ortsgemeinde Heinzenbach gegeben sind, wird dieser in der jeweils festgesetzten Höhe akzeptiert. Einer gegebenenfalls erforderlichen Kautionsleistung wird zugestimmt.

**Anlagen:**

**Handzettel „Wichtige Hinweise für die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Heinzenbach“**

Die Ortsgemeinde Heinzenbach stimmt dem Antrag auf Benutzungserlaubnis des Antragstellers/ Nutzers \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ für den Nutzungszeitraum \_\_\_\_\_ in der gemeindlichen Einrichtung: Grillhütte

zu.

nicht zu.

unter folgenden Bedingungen zu: \_\_\_\_\_

Die Abrechnung der Nutzung mit allen Nebenkosten erfolgt auf Grundlage der Benutzungsgebührensatzung und dem gültigen Beschluss über die Erhebung von Nebenkosten und Ortsfremdenzuschlägen nach Beendigung der Nutzung per gesondertem Gebührenbescheid/Rechnung.

**Abrechnungsvorlage:**

			Konto FB2		
Nutzungsgebühr					
Ortsfremdenzuschlag	100 % der eigentlichen Nutzungsgebühr gemäß Benutzungsgebührensatzung				
(Nach-)Reinigungsgebühr	20,00 € je angefangene halbe Stunde				
Verbrauchsmittelpauschale	10,00 € je Nutzung				
Verlust/Bruch von Inventar:					
Sonstiges:					
<b>Nebenkosten:</b>					
			Anzahl	Pauschale in €	Gesamtkosten in €
Nebenkostenpauschale	---	---		35,00	
	Zählerstand Übergabe	Zählerstand Rückgabe	Verbrauch	Einzelpreis in €	Gesamtkosten in €
Wasser- und Abwasserkosten (über 1 m³ Verbrauch)			m³	25,00	
Stromkosten (über 20 kW/h Verbrauch)			kW/h	0,50	
				<b>Gesamt:</b>	

**Sachlich richtig:**

**Rechnerisch richtig:**

\_\_\_\_\_  
Datum, Ortsbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Datum, Larissa Podkin

**Sichtvermerk FB 2**  **umsatzsteuerbefreit**  **umsatzsteuerpflichtig**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



## Wichtige Hinweise für die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Heinzenbach

1. Grundsätzlich findet die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach Anwendung.
2. Die Grillhütte sowie ihre Nebenräume unterliegen dem Nichtraucherschutzgesetz. Somit herrscht in sämtlichen Räumen Rauchverbot. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
3. In der Grillhütte sowie im Außenbereich dürfen insbesondere keine Nägel, Schrauben oder dergleichen zur Befestigung von Dekorationen oder Gegenständen jeglicher Art angebracht werden. Sofern Wegemarkierungen und Kennzeichnungen an den Zufahrten und Wegen angebracht werden, müssen diese anschließend wieder entfernt werden.
4. Hundehalter verpflichten sich, ihre Hunde an der Leine zu halten, Hunde-Exkremente sind vom Hundehalter zu entsorgen.
5. Die Grillhütte, Nebenräume sowie die Toilettenanlagen sind nach der Nutzung feucht zu reinigen, die gepflasterten Flächen, insbesondere die Grillfläche, sind besenrein zu hinterlassen. Die gesamte Außenanlage ist sauber zu halten. Jegliche Abfallentsorgung (inkl. Asche) sowie die Reinigung aller Feuerstellen obliegen dem Benutzer. Brennholz wird von der Ortsgemeinde Heinzenbach nicht zur Verfügung gestellt. Ab 22.00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Die Einweisung mit Schlüsselübergabe sowie die Abnahme erfolgen durch den Hausmeister bzw. seinen Vertreter. Die Übergabe der gereinigten Anlage an die Ortsgemeinde Heinzenbach erfolgt nach Vereinbarung, spätestens jedoch am nächsten Tag nach der Benutzung bis 12.00 Uhr.
6. Der Benutzer haftet für das gesamte Inventar und Schäden an der Anlage. Verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung behält sich die Ortsgemeinde eine entsprechende Nachforderung vor.
7. Die Kosten für die Benutzung gestalten sich wie folgt und ergeben sich aus der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach sowie den derzeit gültigen Beschlüssen über Nebenkosten, Ortsfremdenzuschläge sowie Regelungen über die Ersatzbeschaffung:

	Einwohner / Bürger	Ortsfremde*
▪ Kosten für ein Wochenende (Übernahme Freitag, Übergabe Montag bis 12:00 Uhr)	80,00 €	160,00 €
▪ Kosten für ein Tag an Wochentagen	60,00 €	120,00 €
▪ Kosten für kurzzeitige Nutzung (bis zu 6 Stunden)	60,00 €	120,00 €
▪ Nebenkostenpauschale je Nutzung (inkl. Strom bis 20 kWh und Wasser bis 1 m <sup>3</sup> )	35,00 €	35,00 €
▪ Stromkosten > 20 kWh je kWh	0,50 €	0,50 €
▪ Wasserkosten > 1m <sup>3</sup> je angefangenem m <sup>3</sup> (kaufmännisch auf- und abgerundet auf volle m <sup>3</sup> )	25,00 €	25,00 €
▪ (Nach-)Reinigungsgebühr je angefangene 1/2 Stunde	20,00 €	20,00 €
▪ Verbrauchsmittelpauschale (Klopapier, Handtücher, etc.)	10,00 €	10,00 €



7. Ausgeschlossen von der Nutzung sind insbesondere Schulabschlussfeiern. Sonstige Veranstaltungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ortsbürgermeisters sowie der Beigeordneten.
8. Die Vermietung an ortsfremde Personen\* erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbürgermeisters sowie der Beigeordneten.

Wasser: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  
\_\_\_\_\_

Strom: \_\_\_\_\_ kWh  
\_\_\_\_\_

**Benutzerangaben:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner Ortsgemeinde Heinzenbach:**

Hausmeister Alexander Hilger

Tel.: 0172 - 8742378

Hausmeister August Poh

Tel.: 0171 - 6333789

Hausmeister Burkhard Henn

Tel.: 0151 - 67850540

**Ortsvorsteher OG Heinzenbach:**

Tobias Kalb

Oberstraße 2

55483 Heinzenbach

Tel.: 06763/568

Mobil: 0151/42330532

Ich habe die Hinweise für die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Heinzenbach gelesen und akzeptiere diese.

Heinzenbach, \_\_\_\_\_  
Datum

Unterschrift Benutzer: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Benutzungserlaubnis einer

### öffentlichen Einrichtung (Co-Working-Space) der Ortsgemeinde Heinzenbach

gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach

<b>Antragsteller (Nutzer)</b>	Name, Vorname oder Verein/ Firma:	
<b>Verantwortlicher</b>	Name, Vorname:	
	Anschrift:	
	E-Mail:	
	Telefon:	Mobil:
<b>Nutzungsart</b>	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> privat	
<b>Nutzungsbezeichnung</b> (Möglichst genau Bezeichnung der Veranstaltungsart)		
<b>Nutzungstermin</b> (auch Dauertermine möglich, dann bitte entsprechend angeben)	Datum:	
<b>Art der Einrichtung und Räumlichkeiten</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Co-Working-Space	
<b>Bei Rückfragen:</b> Ortsgemeinde Heinzenbach  Herrn August Poh (0171-6333789) Herrn Alexander Hilger (0172-8742378) Burkhard Henn (0151-67850540)  Telefon: 06763 568 E-Mail: veranstaltungen@heinzenbach.de		

**Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Antragsteller/Nutzer)

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift vom Inhalt der gültigen Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Heinzenbach (zu finden unter [www.kirchberg-hunsrueck.de](http://www.kirchberg-hunsrueck.de)) Kenntnis genommen zu haben und die darin enthaltenen Bedingungen und Vorschriften, vor allem die Erhebung der Gebühren anzuerkennen. Zwischen den Parteien wird bezüglich der Nebenkosten ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Sofern die Voraussetzungen für die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages gemäß derzeit gültigem Beschluss der Ortsgemeinde Heinzenbach gegeben sind, wird dieser in der jeweils festgesetzten Höhe akzeptiert. Einer gegebenenfalls erforderlichen Kautionsleistung wird zugestimmt.

Die Ortsgemeinde Heinzenbach stimmt dem Antrag auf Benutzungserlaubnis des Antragstellers/ Nutzers \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ für den Nutzungszeitraum \_\_\_\_\_ in der gemeindlichen Einrichtung: Gemeindehaus

zu.

nicht zu.

unter folgenden Bedingungen zu: \_\_\_\_\_

Die Abrechnung der Nutzung mit allen Nebenkosten erfolgt auf Grundlage der Benutzungsgebührensatzung und dem gültigen Beschluss über die Erhebung von Nebenkosten und Ortsfremdenzuschlägen nach Beendigung der Nutzung per gesondertem Gebührenbescheid/Rechnung.

**Abrechnungsvorlage:**

Nutzungsgebühr	25,00 € je Tag					Konto FB2
Sonstiges:						
<u>Nebenkosten:</u>	Zählerstand Übergabe	Zählerstand Rückgabe	Verbrauch	Einzelpreis in €	Gesamtkosten in €	
Stromkosten			kW/h	0,50		
Heizkosten			kW/h	0,50		
<b>Gesamt:</b>						

**Sachlich richtig:**

**Rechnerisch richtig:**

\_\_\_\_\_  
Datum, Ortsbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Datum, Larissa Podkin

**Sichtvermerk FB 2**

**umsatzsteuerbefreit**

**umsatzsteuerpflichtig**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift